

Verein der Züchter, Halter und Freunde des Kaltblutpferdes in Hessen e. V.

SATZUNG

§1 Name, Sitz und Verbreitungsgebiet

- 1.1 Die Vereinigung führt den Namen: „Verein der Züchter, Halter und Freunde des Kaltblutpferdes in Hessen e. V.“ nachstehend Verein genannt.
- 1.2 Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen. Der Verein erstreckt sich über das Land Hessen und grenznahe Gebiete und hat seinen Sitz in 35440 Linden, Falltorstraße 13/ Hessen.

§2 Zweck und Aufgabe des Vereins

- 2.1 Der Verein betätigt sich ausschließlich und unmittelbar gemeinnützig. Er verfolgt den Zweck die organisierte Kaltblutzucht aller Rassen **und deren Verwendung** in Hessen zu fördern und die Interessen der organisierten Züchter und Mitglieder wahrzunehmen.

Zu den Vereinsaufgaben gehören:

- Die Organisation und Beschickung von züchterischen und werbewirksamen Veranstaltungen auf Vereins- und Verbandsebene.
- Die Förderung der Zucht und Gen-Erhaltung aller Kaltblutrassen in Hessen, die Vermarktung von Pferden aus Mitgliederbeständen.
- Die Förderung der Zusammenarbeit mit den regionalen Reit- und Fahrvereinen, zum Zweck der Aus- und Weiterbildung der Mitglieder im Reit- und Fahrsport und die Förderung der Jugendarbeit im Reit- und Fahrsportlichen Sinne, sowie Aus- und Weiterbildung im Umgang mit Pferden aus tierschützerischer Sicht
- **Die Förderung des Einsatzes der Pferde in der land- und Forstwirtschaft, des Reit- und Fahrsportes, im Gewerbe und der Freizeit.**
- **Die Förderung der Durchführung von Veranstaltungen bzw. Wettbewerben die diesem Verwendungszweck entsprechen.**

§3 Mitgliedschaft, Rechte und Pflichten

- 3.1 Mitglied im Verein kann jede natürliche oder juristische Person werden. Bei Jugendlichen ist das Einverständnis der Erziehungsberechtigten Voraussetzung. Die Mitgliedschaft wird durch schriftlichen Antrag beim Vorstand beantragt. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand, er ist berechtigt, ohne Angaben von Gründen die Aufnahme abzulehnen.
- 3.2 Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung. Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich um den Verein oder um Kaltblutpferde besondere Verdienste erworben haben.
- 3.3 Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele des Vereines nach besten Kräften zu fördern und die Satzung zu beachten.
- 3.4 Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, schriftlich an den Vorstand zum Ende des Geschäftsjahres, durch Tod des Mitgliedes oder durch Ausschluss.
- 3.5 Der Ausschluss erfolgt bei Verstößen gegen die Satzung des Vereines oder Tierschutzgesetz, aber auch bei groben Verstößen gegen die Interessen des Vereines, bzw. Vereins schädigendes Verhalten in und außerhalb des Vereines. Den Beschluss verfügt der Vorstand, gegen dessen Entscheidung die Berufung an die Mitgliederversammlung möglich ist, die dann endgültig mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder entscheidet. Ausgeschiedenen oder ausgeschlossenen Mitgliedern steht kein Recht auf Vereinsvermögen zu, sie sind zur Zahlung der bis zum Ende des Geschäftsjahres anfallenden Mitgliedsbeiträge verpflichtet.
- 3.6 Die Mitglieder haben das Recht auf volle Unterstützung durch den Verein im Rahmen der Satzung.

3.7 Wer mit dem Beitrag nach Mahnung im Rückstand ist, hat sein Stimmrecht verloren.

§4 Zahlung und Verwendung der Beiträge

- 4.1 Die Vereinsmitglieder sind zur Zahlung des von der Mitgliederversammlung beschlossenen Jahresbeitrags verpflichtet. Die Festsetzung der Beitragshöhe erfolgt in der Niederschrift der Hauptversammlung. Die Jahresbeiträge werden durch Bankeinzug erhoben. Bei notwendiger Rechnungserstellung oder Mahnung wird eine Bearbeitungsgebühr erhoben. Die Vereinsbeiträge dienen der Wahrnehmung der satzungsgemäßen Vereinsaufgaben. Eine Verteilung von Einnahmeüberschüssen, soweit sie sich aus der Jahresrechnung ergeben, wird nicht vorgenommen. Sie werden auf das kommende Rechnungsjahr überschrieben.
- 4.2 Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand kann aber bei Bedarf eine Vergütung nach der Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des §3 Nr. 26a Ehrenamtspauschale (EstG). beschließen. Anträge sind dem Vorstand schriftlich zu stellen.

§5 Organe des Vereines sind

- 5.1 Die Mitgliederversammlung
5.2 Der Vorstand
5.3 Der erweiterte Vorstand

§6 Mitgliederversammlung

- 6.1 Die Mitgliederversammlung entscheidet über alle Vereinsangelegenheiten, soweit deren Erledigung nicht zu den Befugnissen des Vorstandes gehört.
- 6.2 Die Mitgliederversammlung ist einmal im Jahr unter Angabe der Tagesordnung durch schriftliche Einladung eines jeden Mitgliedes mit einer Frist von 14 Tagen einzuberufen. Bis spätestens 5 Tage vor Versammlungsbeginn können Anträge zur Tagesordnung bei der Geschäftsleitung schriftlich eingereicht werden. Über die Zulassung und Behandlung dieser Anträge wird die Mitgliederversammlung entscheiden. Über den Termin der Mitgliederversammlung entscheidet der Vorstand. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Bei Beschlussfassung über Satzungsänderungen ist die Zustimmung von 2/3 der anwesenden Vereinsmitglieder erforderlich.
- 6.3 Die Mitgliederversammlung ist ferner auf Verlangen des Vorstandes oder 20% der Mitglieder einzuberufen.
- 6.4 Die Mitgliederversammlung entscheidet mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit über einen gestellten Misstrauensantrag gegen ein Vorstandsmitglied. Der Mitgliederversammlung sind vorbehalten:
- Festlegung und Änderung der Vereinssatzung
 - Genehmigung der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes
 - Festsetzung der Beiträge und Verwendung der Einnahmen
 - Entgegennahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnung
 - Wahl des Vorstandes
 - Wahl des Kassenprüfers (Die Kassenprüfer werden für die gleiche Zeit wie der Vorstand gewählt. Wiederwahl ist möglich)
 - Ernennung der Ehrenmitglieder auf Vorschlag des Vorstandes
 - Die Wahl des Vorstandes erfolgt durch Handzeichen (auf Antrag geheim).

§7 Der Vorstand

- 7.1 Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Geschäftsführer und dem Kassenwart (Schatzmeister) und bis zu 3 Beisitzern.
Die Vorstandsmitglieder müssen ordentliche Vereinsmitglieder sein.
- 7.2 Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt.

Wiederwahl ist zulässig. Der Vorsitzende ist Repräsentant des Vereines, ihm obliegt insbesondere:

- Die Einberufung und Leitung von Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen.
- Die Aktivierung der Vereinstätigkeit im Sinne der Satzung.
- Im Außenverhältnis §26 BGB sind jeweils zwei eingetragene Vorstandsmitglieder gemeinsam vertretungsberechtigt, hiervon muss einer der Vorsitzende oder der Geschäftsführer sein, die Entscheidungen müssen vom geschäftsführenden Vorstand beschlossen sein.

§8 Der erweiterte Vorstand

8.1 Der erweiterte Vorstand besteht aus den Rassevertretern, **den Leitern der Ausschüsse/Arbeitsgruppen**, dem Pressewart und den Kassenprüfern.

8.2 Den Rassevertretern obliegt:

- Die Kontaktpflege mit anderen Kaltblutzuchtverbänden, Vereinen und Organisationen, die im Sinne der Satzung, auch außerhalb Deutschlands, tätig sind.
- Teilnahme oder Entsendung eines Vertreters zu Veranstaltungen benachbarter Kaltblutvereinigungen, deren Rassen im Verein registriert sind, sofern die Veranstaltungen im Interesse des Vereins liegen.
- Die Betreuung ihrer Rasse im Hinblick auf das Zuchtgeschehen im Ursprungszuchtgebiet.

8.3 Bei Bedarf werden Ausschüsse und/oder Arbeitsgruppen gebildet, die den Vorstand in seiner Arbeit unterstützen, die Mitglieder des Vereins fachlich Beraten und bei der Organisation/Durchführung von Veranstaltungen tätig sind.

8.4 Mitglieder des erweiterten Vorstandes sind im Vorstand beratend tätig, jedoch nicht stimmberechtigt.

§9 Pflichten des Vorstandes

9.1 Der Vorstand trifft sich mindestens 2mal im Jahr zu Arbeitstagen an wechselnden Orten des Vereinsgebietes.

9.2 Über Ergebnisse von Sitzungen und Mitgliederversammlungen ist ein Protokoll zu erstellen.

9.3 Scheidet der Vorsitzende aus seinem Amt aus, dann tritt bis zur Wahl seines Nachfolgers der stellvertretende Vorsitzende an seine Stelle. Scheidet auch dieser aus, dann übernimmt ein, vom Vorstand zu bestimmendes Vorstandsmitglied den Vorsitz bis zur nächsten Mitgliederversammlung, die innerhalb der nächsten drei Monate einzuberufen ist.

Scheidet der 2. Vorsitzende, Geschäftsführer oder Kassenwart aus, ist von den verbleibenden Vorstandsmitgliedern ein Nachfolger zu bestimmen. Das Amt muss solange ausgeführt werden bis ein Nachfolger gefunden wurde, im längsten Fall, bis zur Wahl. Der Nachfolger übernimmt die ihm übertragenen Aufgaben bis zur nächsten, planmäßigen Mitgliederversammlung.

§10 Geschäfts- und Kassenführung

10.1 Der Geschäftsführer berät den Vorstand in allen organisatorischen Fragen und erledigt den Schriftverkehr.

10.2 Er fertigt die Niederschriften über Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen als Schriftführer an.

10.3 Er erstattet in der Mitgliederversammlung den Geschäftsbericht.

10.4 Der Kassenwart ist für die Kassenführung verantwortlich, er erstellt die Jahresrechnung und erstattet in der Mitgliederversammlung den Kassenbericht.

10.5 Der Pressewart veröffentlicht Aktivitäten des Vereines in Wort und Bild in den geeigneten Medienportalen (siehe §12).

10.6 Der Vorstand hat über alle Einnahmen und Ausgaben Buch zu führen, mit der Maßgabe sparsamster Haushaltsführung.

§11 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr läuft mit dem Kalenderjahr. Zum Ende des Geschäftsjahres müssen die Rechnungsbücher abgeschlossen sein und die Jahresrechnung erstellt werden. Den von der Mitgliederversammlung gewählten Rechnungsprüfern muss Einsicht in die Geschäftsbücher und Kassenbelege gewährt werden.

§12 Bekanntmachungen

Bekanntmachungen des Vereines erfolgen im Internet und in Fachzeitschriften unter Berücksichtigung §13 Datenschutz

§13 Datenschutz

- 13.1 Mit dem Beitritt eines Mitgliedes nimmt der Verein personenbezogene Daten auf. Diese Informationen werden in der Vereinsdatei gespeichert und stehen dem Vorstand zur Verfügung. Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor Kenntnisnahme Dritter geschützt. Im Falle einer Übermittlung personenbezogener Daten ist der Verein berechtigt, die Namen seiner Mitglieder weiter zu geben. In einem solchen Fall werden Name und Adresse (Tel. Nr., Fax Nr. und Email Adresse falls bekannt), sowie der Bezeichnung ihrer Funktion im Verein übermittelt.
- 13.2 Der Vorstand macht besondere Ereignisse im Internet und in Fachzeitschriften bekannt. Dabei können personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht werden. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand Einwände gegen eine solche Veröffentlichung seiner Daten vorbringen, dieser Einwand muss schriftlich erfolgen. In diesem Fall unterbleibt in Bezug auf dieses Mitglied eine weitere Veröffentlichung im Internet und/oder Fachzeitschriften. Ausnahme ist die Bekanntgabe von Ergebnissen von Schauen oder Turnieren, hier wird der Name, Vorname, Name und Rasse der Tiere bekannt gegeben.
- 13.3 Nur Vorstandsmitglieder und sonstige Mitglieder, die im Verein eine besondere Funktion ausüben, welche die Kenntnis bestimmter Mitgliederdaten erfordert, erhalten eine Mitgliederliste mit den benötigten Mitgliederdaten ausgehändigt. Zur Wahrung der satzungsmäßigen Rechte gibt der Vorstand gegen die schriftliche Versicherung, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden, eine Mitgliederliste mit Namen und Anschriften der Mitglieder an den Antragsteller/Beauftragten aus.
- 13.4 Name, Vorname, Anschrift Tel. Nr., Fax. Nr. Email Adresse der Vorstandsmitglieder werden, um Interessenten zu ermöglichen Kontakt mit dem Verein aufzunehmen, in geeigneten Portalen veröffentlicht.
- 13.5 Beim Austritt werden alle personenbezogenen Daten des austretenden Mitglieds gelöscht. Die Kassenverwaltung betreffenden Daten, werden gemäß der steuerrechtlichen Bestimmungen bis zu 10 Jahren ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Kassenwart aufbewahrt.

§14 Vereinsauflösung

Der Verein kann in einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der Stimmen aller Mitglieder aufgelöst werden. Ist diese Mehrheit nicht anwesend, genügt die Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder einer zu dem gleichen Zweck einberufenen, weiteren Mitgliederversammlung. Bei der Auflösung des Vereines beschließt die Mitgliederversammlung über die Verwendung des Vereinsvermögens. Das Vermögen des Vereins ist bei Auflösung an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, zwecks Verwendung für Kaltblutpferdezucht und –sport in Hessen verwendet werden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.